

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Sontheim

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Sontheim folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Sontheim (Friedhofsgebührensatzung):

§ 1

§ 4 Abs. 1 (Grabnutzungsgebühr) der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) ein einfaches Familiengrab	33,00 €
b) ein Doppel-Familiengrab	66,00 €
c) ein Urnenerdgrab	17,00 €
d) ein Urnengrabfach in Urnenwänden	62,00 €.“

§ 2

§ 5 (Bestattungsgebühren) der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses Sontheim beträgt	85,00 €.
(2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses Attenhausen beträgt	110,00 €.
(3) Die Gebühr für die Dienstleistung während der Bestattung (Leichenfrau) beträgt	135,00 €.
(4) Die Gebühr für die Benutzung des Erdcontainers beträgt	36,00 €.
(5) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einer Urnennische beträgt	20,00 €.
(6) Die Kosten für die Grabherstellung, den Leichentransport und die Versorgung der Leiche sind von den Angehörigen direkt mit dem Bestattungsunternehmen abzurechnen.	

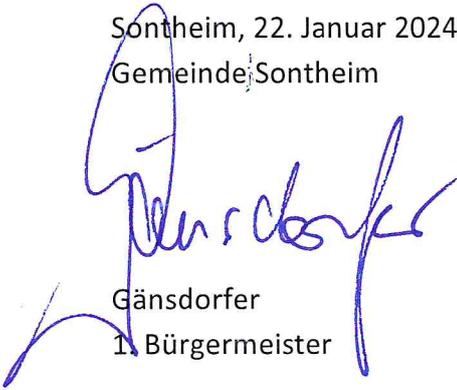
§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. März 2024 in Kraft.

Sontheim, 22. Januar 2024

Gemeinde Sontheim



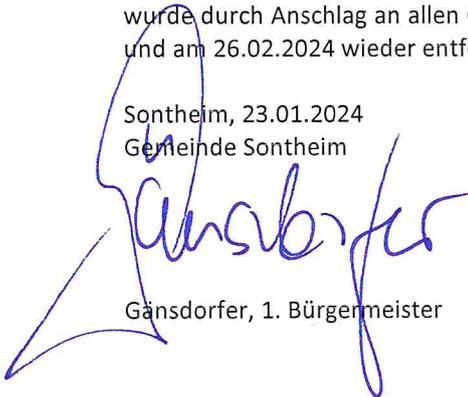
Gänsdorfer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 23.01.2024 im Rathaus Sontheim zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23.01.2024 angeheftet und am 26.02.2024 wieder entfernt.

Sontheim, 23.01.2024

Gemeinde Sontheim



Gänsdorfer, 1. Bürgermeister